



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Digitalisierung und
Innovation

FAQ

„kommunal.digital.hessen“

FÖRDERUNG VON BASISTECHNOLOGIEN ZUR VERWAL-
TUNGSDIGITALISIERUNG IM PROGRAMM „STARKE HEI-
MAT HESSEN“

Stand: 15.06.2026

1. Was ist das Programm „kommunal.digital.hessen“?

Das Programm „kommunal.digital.hessen“ ist eine Initiative des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation (HMD) zur Unterstützung von hessischen Kommunen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltungsprozesse. Es wird aus Mitteln des Programms „[Starke Heimat Hessen](#)“ finanziert und als zweckgebundene Zuweisung auf Grundlage eines Förderantrags und eines Bewilligungsbescheides ausbezahlt.

2. Welches Ziel verfolgt das Programm?

Das Programm zielt darauf ab, durch die Implementierung von Basistechnologien die Digitalisierung in hessischen Kommunen zu fördern, insbesondere in besonders finanzschwachen Gemeinden, Städten und Landkreisen. Es soll die Voraussetzungen für weitere Digitalisierungsmaßnahmen schaffen.

3. Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zum Programm?

Ansprechpartner ist das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation, Abteilung II, Referat II 1, Taunusstraße 3, 65183 Wiesbaden. Tel: 0611 32114411, E-Mail: starkeheimat@digitales.hessen.de.

4. Welche Basistechnologien werden gefördert?

Gefördert werden folgende Technologien sowie zugehörige Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung:

- Datenmanagementsysteme/eAkten
- Ratsinformationssysteme
- Digitale Rechnungsworkflows
- Digitale Personalakte, Zeiterfassungssysteme
- Digitale Gebäudebelegungspläne
- e-Payment-Systeme
- Software für ein Fachverfahren
- Prozessautomatisierungstools
- Ausweisterminals, Abholboxen für Dokumente, digitale Infoboards und weitere Hardware
- Sonstige vergleichbare Basistechnologien der Verwaltungsdigitalisierung

5. Was fällt unter „sonstige vergleichbare Basistechnologien“?

Es handelt sich um IT-Lösungen, die mit den genannten Technologien (DMS, eAkten, etc.) vergleichbar sind. Dazu können z. B. gehören:

- IT-Sicherheitslösungen (Firewalls, Backup-Systeme)
- Identitätsmanagement-Systeme
- Ortsgerichtliche EDV (digitale Akte, Signaturpads)

- Bürgerportale

Es wurde keine abschließende Liste festgelegt, um bestmöglich die spezifischen Bedarfe in den Kommunen abdecken zu können. Entscheidend ist, dass die Technologie der Verwaltungsdigitalisierung dient und mit den geförderten Basistechnologien vergleichbar ist. Bei Unsicherheit wenden Sie sich an das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation.

6. Was heißt „erstmalige Implementierung“?

Eine erstmalige Implementierung liegt vor, wenn eine Technologie oder eine Funktion für eine Kommune neu ist. Nicht dazu zählen: Ersatzbeschaffungen ohne neue Funktionalität (alte Software durch neue ersetzen), Rollouts (bekanntes System ausweiten), Updates (Versionssprünge oder Wartung). Wenn die Erweiterung einer bestehenden Software (z. B. dem DMS) der Kommune eine völlig neue eigenständige Funktion bringt, dann ist dieses spezifische neue Modul förderfähig. Es wird dann aber nicht gefördert, weil es eine Erweiterung ist, sondern weil das Modul selbst als erstmalige Beschaffung einer neuen Basistechnologie gewertet wird. Im Antrag wäre dann herauszustellen, dass es sich um eine neue technologische Befähigung handelt und eben nicht nur um eine Erweiterung des Alt-Systems.

7. Können auch Kosten für Wartung und Betrieb gefördert werden?

Grundsätzlich nicht. Förderung wird für die erstmalige Beschaffung und Implementierung der Systeme gewährt. Langfristige Betriebskosten müssen von der Kommune selbst getragen werden.

8. Welche Projekte werden nicht gefördert?

- Bereits begonnene Projekte
- Personal- und laufende Betriebskosten
- Projekte außerhalb der förderfähigen Basistechnologien.
- Projekte ohne digitalen Anteil.

9. Wer übernimmt die Kosten für die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Die Kosten für Schulungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung der geförderten Systeme stehen, können als Teil der förderfähigen Ausgaben beantragt werden.

10. Sind Personalausgaben förderfähig?

Nein, Personalausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig. Gefördert werden nur unmittelbar durch das Projekt veranlasste Sachkosten.

11. In welchen Zeitraum muss das Projekt umgesetzt werden?

Das Projekt muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligungsdatum umgesetzt werden.

12. Was passiert, wenn das Projekt nicht zeitgerecht umgesetzt wird?

Falls das Projekt nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt wird, können die Fördermittel zurückgefordert werden. Es ist wichtig, realistische Zeitpläne zu erstellen und bei Verzögerungen umgehend das Ministerium zu informieren.

13. Wie stelle ich einen Antrag?

Anträge müssen vollständig im [Online-Antragsportal](#) ausgefüllt und eingereicht werden. Das Portal wird ab Juli 2026 freigeschaltet und bis 15. September 2026 geöffnet sein.

14. Wer kann einen Antrag stellen?

Alle hessischen Kommunen können einen Antrag stellen.

15. Welche Voraussetzungen muss der Antrag erfüllen?

- Der Antrag muss vollständig im Online-Antragsportal ausgefüllt sein (von Juli bis 15. September 2026 möglich). Der Zugang zum Online-Antragsportal wird auf der Website <https://www.smarte-region-hessen.de/basistechnologien> veröffentlicht.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein.
- Bei Konzeption und Realisierung des Vorhabens sind Datensouveränität, Datenschutz, Datensicherheit und Cyber-IT-Sicherheit zu beachten.
- Beschlüsse kommunaler Gremien können nach Antragstellung und vor einer möglichen Bewilligung nachgereicht werden.

16. Wie viele Anträge kann eine Kommune pro Jahr stellen?

Jede Kommune kann pro Jahr einen Antrag für eine der genannten Basistechnologien stellen.

17. Werden interkommunale Projekte gefördert?

Nein, grundsätzlich ist dies nicht vorgesehen. Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an einzelne Kommunen. Bei interkommunalen Kooperationen muss jede beteiligte Kommune für ihren Anteil einen separaten Antrag stellen. So wird gewährleistet, dass jede Kommune die für sie geltende Förderquote beanspruchen kann.

18. Welche Unterlagen sind beim Antrag vorzulegen?

Im Antragsportal sind die dafür zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden, die Förderzweck, Zeit- und Kostenplan enthalten. Darüber hinaus sind keine weiteren Unterlagen wie z. B. Angebote vorzulegen.

19. Welche Tipps gibt es für eine erfolgreiche Antragstellung?

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ministerium
- Klare Projektplanung mit realistischem Zeit- und Kostenrahmen

20. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Finanzkraft der Kommune 70 % bis 90 % der förderfähigen Ausgaben von max. 50.000 € pro Jahr. Der Förderhöchstbetrag für besonders finanzschwache Kommunen beträgt 45.000 € (90 %). Weniger finanzschwache Kommunen können eine Förderung von bis zu 42.500 € (85%) beantragen, Kommunen mit mittlerer Finanzkraft bis zu 40.000 € (80%), finanzstarke Kommunen bis zu 37.500 € (75%) und besonders finanzstarke Kommunen bis zu 35.000 € (70%). Die aktuell geltende Stellung Ihrer Kommunen im Finanz- und Lastenausgleich gem. § 48 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) können Sie über die Förderhotline (0611 32114411) erfragen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig über die genaue Förderhöhe zu informieren.

21. Was bestimmt die Förderhöhe?

Die Förderhöhe hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich ab (§ 48 Abs. 2 HFAG). Die aktuell geltende Stellung Ihrer Kommunen im Finanz- und Lastenausgleich gem. § 48 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) können Sie über die Förderhotline (0611 32114281) erfragen.

22. Können die Ausgaben mehr als 50.000 Euro betragen?

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Ausgaben bis zu 50.000 Euro pro Kalenderjahr. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, werden nicht gefördert. Falls ein Projekt höhere Kosten verursacht, muss die Kommune die Differenz selbst tragen. Jede Kommune kann pro Jahr höchstens einen Antrag für eine der genannten Basistechnologien stellen.

23. Welche Kommunen werden vorzugsweise gefördert?

Vorzugsweise gefördert werden hessische Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise, die gem. § 48 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) als besonders finanzschwach eingestuft sind. Bei Mittelverfügbarkeit können auch andere Kommunen gefördert werden, wobei kleinere Kommunen priorisiert werden.

24. Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 30.11. eines Jahres.

25. Wann können die Mittel abgerufen werden?

Ein Abruf der Mittel ist nicht erforderlich. Sie erhalten die Fördermittel vollständig ausgezahlt, wenn der Förderbescheid in Kraft getreten ist.

26. Was muss bei der Mittelverwendung beachtet werden?

Die Mittel müssen zweckgebunden (entsprechend des im Antrag beschriebenen Zwecks) verwendet werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids sind die Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

27. Wie lange muss die Zweckbindung beibehalten werden?

Für zu inventarisierende Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft wurden, gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren.

28. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für die Zuwendung?

Geltende Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK).

29. Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung?

Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

30. Wie geht es nach der Bewilligung weiter?

Nach der Bewilligung muss das Projekt innerhalb eines Jahres – wie im Förderbescheid definiert – umgesetzt werden. Die Mittel müssen zweckgebunden verwendet werden. Nach Abschluss des Projekts ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

31. Was passiert bei nicht zweckentsprechender Verwendung?

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel oder Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids sind die Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

32. Gibt es presserechtliche Pflichten?

Ja, im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation hinzuweisen. Das Logo des Ministeriums ist zu verwenden, und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind mit der Pressestelle (pressestelle@digitales.hessen.de) abzustimmen.

33. Wie lange gilt die Förderrichtlinie?

Die Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und läuft am 31.12.2027 aus.

34. Lohnt sich eine Antragstellung als weniger finanzschwache Kommune überhaupt?

Da die verfügbaren Fördermittel natürlich begrenzt sind, hängt die Frage, ob auch weniger finanzschwache Kommunen eine Chance auf die Förderung haben, von der Zahl der Förderanträge und den beantragten Fördersummen ab. Dies können wir gerade zu Beginn des Förderprogramms nicht abschätzen. Der Aufwand der Antragstellung ist durch die einfach gehaltene Antragstellung u. E. nicht sehr hoch und eine Antragstellung damit lohnenswert.

35. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass mein Antrag Erfolg hat?

Das hängt von unterschiedlichen Faktoren ab: die Zahl der eingehenden Anträge und damit die Nachfrage nach Fördermitteln spielen dabei eine entscheidende Rolle. Dies können wir zum Start des Förderprogramms nur schwer vorhersehen.